



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2008 (28.04)
(OR. en)**

**8666/1/08
REV 1**

**PESC 464
RELEX 245
CONUN 40
FIN 157
COARM 33
COTER 21**

I-PUNKT-VERMERK

der Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX)
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Nr. Vordokument: 11679/07 PESC 880 RELEX 551 CONUN 41 COARM 52 COTER 60
COAFR 237 COASI 92 COMAG 25 COMEM 118
COMEP 25 COEST 217 COWEB 127 FIN 348

Betr.: Restriktive Maßnahmen (Sanktionen)
– Aktualisierung der bewährten Praktiken der EU für die wirksame
Umsetzung restriktiver Maßnahmen

1. Am 19. Juli 2007 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter von der aktualisierten Fassung des Dokuments über bewährte Praktiken der EU (Dok. 11679/07) Kenntnis genommen.
2. Das Dokument über bewährte Praktiken der EU wird fortlaufend überprüft. Werden die im Dokument enthaltenen Empfehlungen geändert, sollte auch das Dokument über bewährte Praktiken der EU entsprechend überarbeitet werden.
3. Am 9. April 2008 hat die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (Sanktionen) ein Einvernehmen über ein Dokument erzielt; es enthält Vorschläge des Vorsitzes für einen zusätzlichen Text über die Auslegung des in Rechtsakten über Sanktionen verwendeten Ausdrucks "Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen" durch den Gerichtshof, der in das Dokument über bewährte Praktiken der EU aufgenommen werden soll (siehe Dok. 6085/1/08 REV 1).

4. Die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen ist am 21. April 2008 übereingekommen, dass das Dokument über bewährte Praktiken der EU aktualisiert werden sollte, indem die Auslegung, über die die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (Sanktionen) ein Einvernehmen erzielt hat, dem Text hinzugefügt wird.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, das durch die Hinzufügung der oben genannten Auslegung aktualisierte Dokument über bewährte Praktiken der EU ¹ (siehe Anlage) zur Kenntnis zu nehmen.

¹ Siehe Nummern 28 und 49.

**Bewährte Praktiken der EU
für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen**

	<u>Seite</u>
<u>Einleitung</u>	4
<u>A. Gezielte restriktive Maßnahmen: Listung und Identifikation</u>	6
I. Identifikation gelisteter Personen oder Vereinigungen	6
II. Beschwerden wegen Personenverwechslung	7
III. Streichung aus den Listen	10
<u>B. Einfriermaßnahmen</u>	11
<u>C. Modalitäten für das administrative Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen</u>	13
I. Umfang der administrativen Einfriermaßnahmen	13
II. Rolle der Wirtschaftsteilnehmer und Bürger	15
III. Verwendung der Angaben durch die zuständigen Behörden	16
IV. Gelder	17
V. Wirtschaftliche Ressourcen	19
VI. Gelistete juristische Personen	21
VII. Befreiungen aus humanitären Gründen	22
VIII. Leitlinien für die Prüfung von Anträgen auf Befreiungen	23
<u>D. Lieferverbot für Güter oder Dienstleistungen</u>	25
<u>E. Koordinierung und Zusammenarbeit</u>	26

Einleitung

1. Der Rat hat am 8. Dezember 2003 Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der GASP angenommen.² In diesen Leitlinien wird vorgeschlagen, dass ein spezielles Ratsgremium mit der Überwachung restriktiver Maßnahmen und der Folgemaßnahmen dazu betraut wird. Dementsprechend hat der ASStV am 26. Februar 2004 die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen beauftragt, zusätzlich zu ihrem derzeitigen Aufgabenbereich die Überwachung und Bewertung von restriktiven Maßnahmen der EU durchzuführen und zu diesem Zweck regelmäßig in einer speziellen Zusammensetzung, nämlich als "Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (Sanktionen)" – erforderlichenfalls auch mit Experten aus den Hauptstädten – zusammenzutreten. Das Mandat für die Gruppe in dieser Zusammensetzung schließt die Entwicklung bewährter Praktiken der Mitgliedstaaten zur Umsetzung restriktiver Maßnahmen mit ein.
2. Beabsichtigt ist, dieses Papier fortlaufend zu überprüfen, insbesondere um es durch bewährte Praktiken für die Umsetzung anderer restriktiver Maßnahmen zu ergänzen.
3. Die bewährten Praktiken sind als nicht-erschöpfende Empfehlungen allgemeiner Natur für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen im Einklang mit dem geltenden Gemeinschafts-/Unionsrecht und einzelstaatlichen Recht zu betrachten. Sie sind nicht rechtlich bindend und sollten nicht als Empfehlung für Maßnahmen aufgefasst werden, die mit dem geltenden Gemeinschafts-/Unionsrecht oder einzelstaatlichen Recht, einschließlich Datenschutzvorschriften, unvereinbar wären.
4. Mit dem Papier soll bereits Vorhandenes nicht dupliziert werden, sondern sollen die Schlüsselfaktoren bei der Umsetzung von Sanktionen unter Berücksichtigung folgender Punkte bestimmt werden:
 - der besonderen Lage im Rechtssystem der Europäischen Union,
 - der Überprüfung des gegenwärtigen Stands der Umsetzung von Sanktionen im Rahmen der Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (Sanktionen),
 - der Bedeutung, die dem Verweis auf einige bereits bestehende bewährte Praktiken, welche die aktuellen Prioritäten der Mitgliedstaaten widerspiegeln, zukommt.

² Dok. 15579/03, zuletzt aktualisiert durch Dok. 15114/05.

A. Gezielte restriktive Maßnahmen: Listung und Identifikation

I. Identifikation gelisteter Personen oder Vereinigungen

5. Zur Verbesserung der Wirksamkeit von administrativen Einfriermaßnahmen und von Einreisebeschränkungen sowie zur Vermeidung unnötiger Probleme aufgrund gleich klingender oder nahezu identischer Namen (Möglichkeit einer "Personenverwechslung") sollten zum Zeitpunkt der Identifikation möglichst viele spezifische Identifikationsmerkmale, u.a. insbesondere Familienname, Vorname, Aliasname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Adresse, Ausweis- oder Passnummer, verfügbar sein und zum Zeitpunkt der Annahme der restriktiven Maßnahme veröffentlicht werden. Bei Vereinigungen sollte angestrebt werden, dass die Angaben vor allem den vollständigen Namen, den Ort des Hauptsitzes, den Ort der Registrierung der Geschäftsstelle, das Datum der Registrierung und die Registriernummer umfassen.
6. Nach Listung einer (natürlichen oder juristischen) Person oder Vereinigung sollten die Identifikationsmerkmale zwecks näherer Bestimmung und Ergänzung unter Einbeziehung aller Stellen, die dazu beitragen können, fortgesetzt überprüft werden. Es sollten Verfahren für diese ständige Überprüfung geschaffen werden, in die alle Stellen, die dazu beitragen können, vor allem die EU-Missionsleiter in dem betreffenden Drittstaat, die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen der Mitgliedstaaten und Finanzinstitute einbezogen werden. Bei Maßnahmen, die sich gegen ausländische Regime richten, könnte jeder neue Vorsitz die einschlägigen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten vor Ort, die Aufgaben des EU-Vorsitzes wahrnehmen, ersuchen, die identifizierenden Angaben zu gelisteten Personen oder Vereinigungen zu überprüfen und nach Möglichkeit zu ändern und/oder zu ergänzen. Die aktualisierten Listen mit zusätzlichen identifizierenden Angaben werden wie im Basisrechtsakt vorgesehen angenommen.
7. Die Formate für die Listung der Personen oder Vereinigungen und der dazugehörigen Identifikationsmerkmale sollten harmonisiert sein.

II. Beschwerden wegen Personenverwechslung

8. Beschränkt sich die Information über eine gelistete Person oder Vereinigung auf den Namen dieser Person/Vereinigung, so kann sich die Umsetzung der Listung in der Praxis als problematisch erweisen, weil die "Trefferliste" sehr lang sein kann. Dies zeigt, dass weitere Identifikationsmerkmale dringend erforderlich sind. Allerdings kann die Unterscheidung zwischen gelisteten und nicht-gelisteten Personen oder Vereinigungen selbst mit zusätzlichen Identifikationsmerkmalen schwierig sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in manchen Fällen die Vermögenswerte einer Person/Vereinigung, die nicht das beabsichtigte Ziel der restriktiven Maßnahmen war, eingefroren werden oder einer Person die Einreise in das Gebiet der EU untersagt wird, weil Identifikationsmerkmale mit denen einer gelisteten Person/Vereinigung übereinstimmen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass ihre Ermittlungen in Bezug auf Beschwerden wegen angeblicher Personenverwechslung zu übereinstimmenden Ergebnissen führen.

a) Untersuchung durch die zuständigen Behörden

9. Behauptet eine Person/Vereinigung, deren Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden, dass sie nicht das beabsichtigte Ziel der restriktiven Maßnahmen sei, sollte sie mit der zuständigen Behörde in Verbindung treten. Bei Zweifeln eines Kredit- oder Finanzinstituts oder eines anderen Wirtschaftsteilnehmers, ob es sich bei einem Kunden tatsächlich um eine gelistete Person/Vereinigung handelt, sollten diese alle ihnen verfügbaren Quellen heranziehen, um die Identität des Kunden festzustellen. Lässt sich die Frage ihrerseits nicht lösen, sollten die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats unterrichten.

10. Behauptet eine Person, die in die EU einreisen möchte, nicht eine im Rahmen restriktiver Maßnahmen ausgeschriebene Person zu sein, und/oder bezweifeln die Grenzschutz-/Einwanderungsbehörden nach Heranziehung aller ihnen verfügbarer Quellen zur Feststellung der Identität der Person, dass es sich bei der betreffenden Person tatsächlich um die gelistete Person handelt, sollten die Grenzschutz-/Einwanderungsbehörden die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats von der Beschwerde bzw. dem Zweifelsfall in Kenntnis setzen³.

³ In manchen Fällen wird es sich dabei um die Einwanderungsbehörden handeln.

11. In beiden Fällen sollten die zuständigen Behörden die Beschwerde bzw. den Zweifelsfall prüfen ⁴.

b) Bestätigende Feststellung zur Personenverwechslung

12. Kommen die zuständigen Behörden nach Prüfung des Falls unter Berücksichtigung aller einschlägigen Fakten und Umstände zu dem Schluss, dass es sich bei der betreffenden Person/Vereinigung nicht um die gelistete Person/Vereinigung handelt, sollten sie die Person/Vereinigung und/oder die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer oder Grenzschutz-/Einwanderungsbehörden über das Ergebnis informieren. Gegebenenfalls sollten sie insbesondere in Anbetracht dessen, dass sich die betreffende Person/Vereinigung in anderen Mitgliedstaaten ähnlichen Problemen gegenübersehen könnte, auch die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission darüber unterrichten.

13. Kommen die zuständigen Behörden nach Prüfung des Falls unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände zu dem Schluss, es sich bei der betreffenden Person/Vereinigung um die gelistete Person/Vereinigung handelt, sollten sie gegebenenfalls die Person/Vereinigung und/oder die Wirtschaftsteilnehmer oder Grenzschutz-/Einwanderungsbehörden darüber unterrichten.

c) Klärungsbedarf im Zusammenhang mit Beschwerden

(i) Fälle, die autonome restriktive Maßnahmen der EU betreffen

14. Falls die zuständigen Behörden nicht feststellen können, ob eine Beschwerde wegen Personenverwechslung berechtigt ist, die Beschwerde aber offensichtlich nicht unbegründet ist, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission gegebenenfalls über die Beschwerde informiert werden und der Fall im Rat erörtert werden, möglicherweise auf der Grundlage weiterer Informationen, die von dem Staat, der die Listung der Person vorgeschlagen hat, bzw. von den EU-Missionsleitern in dem betreffenden Drittstaat vorzulegen sind, damit bestimmt werden kann, ob es sich tatsächlich um einen Fall von Personenverwechslung handelt.

⁴ In Fällen einer Listung aufgrund einer Resolution des VN-Sicherheitsrats kann es für die zuständigen Behörden schwierig sein, eine solche Prüfung allein abzuschließen; in diesen Fällen sollte nach dem unter Buchstabe c Ziffer ii beschriebenen Verfahren vorgegangen werden.

(ii) **Fälle, die restriktive Maßnahmen betreffen, welche aufgrund von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates getroffen werden**

15. Falls die zuständigen Behörden *nicht* feststellen können, ob eine Beschwerde wegen Personenverwechslung berechtigt ist, die Beschwerde aber offensichtlich nicht unbegründet ist, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission gegebenenfalls über die Beschwerde informiert werden. Der mit der einschlägigen Resolution des VN-Sicherheitsrates eingesetzte VN-Sanktionsausschuss und nach Möglichkeit – über diesen Ausschuss – der Staat, der die Listung vorgeschlagen hat, sollten von dem Mitgliedstaat, der die Beschwerde geprüft hat, oder von der Kommission konsultiert werden. Gegebenenfalls könnte der Fall diesem Ausschuss zur verbindlichen Entscheidung vorgelegt werden. Eine solche verbindliche Entscheidung sollte den Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt werden.

d) Gerichtliche Feststellungen

16. Hat ein Gericht eines Mitgliedstaats eine Entscheidung über Beschwerden wegen Personenverwechslung erlassen, könnte diese allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission durch die zuständigen Behörden des betreffenden Staates mitgeteilt werden.

III. Streichung aus den Listen

17. Ein transparentes und effizientes Verfahren für die Streichung aus den Listen ist für die Glaubwürdigkeit und Rechtmäßigkeit restriktiver Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung. Ein solches Verfahren könnte auch die Qualität der Listungsbeschlüsse verbessern.

Die Streichung aus einer Liste könnte in verschiedenen Fällen angezeigt sein, u.a. bei einer nachgewiesenen irrtümlichen Listung, einer anschließenden relevanten Änderung des Sachverhalts⁵, dem Vorliegen weiterer Beweise, dem Tod einer gelisteten Person oder der Auflösung einer gelisteten Vereinigung. Im Wesentlichen ist die Streichung aus einer Liste dann angezeigt, wenn die Kriterien für eine Listung nicht mehr erfüllt sind.

Bei der Prüfung eines Antrags auf Streichung aus einer Liste sollten alle einschlägigen Informationen berücksichtigt werden.

Abgesehen von Anträgen auf Streichung aus einer Liste sollte – wie in dem einschlägigen Rechtsakt vorgesehen – unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft werden, ob Gründe dafür bestehen, dass eine bestimmte Person oder Vereinigung weiterhin auf der Liste geführt wird.

Bei der Vorbereitung dieser regelmäßigen Überprüfungen sollte der Staat, der die Listung vorgeschlagen hatte, um Stellungnahme zur Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Listung ersucht werden, und alle Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie einschlägige Zusatzinformationen vorlegen können. Beschlüsse zur Streichung aus einer Liste sollten so rasch wie möglich umgesetzt werden.

⁵ *Die Streichung aus einer Liste könnte z.B. im Falle von Strafverfolgungsmaßnahmen, wie etwa der Aufnahme einer Person in eine Zeugenschutzregelung, angezeigt sein.*

B. Einfriermaßnahmen

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

18. Zusätzlich zu den von der Gemeinschaft angenommenen Rechtsvorschriften sollten die Mitgliedstaaten über den notwendigen Rechtsrahmen sowie die nötigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verfügen, um Gelder (Finanzanlagen) und wirtschaftliche Ressourcen von Personen und Vereinigungen, auf die restriktive Maßnahmen angewandt werden, einschließlich Personen und Vereinigungen mit terroristischem Hintergrund, einzufrieren und die Bereitstellung von Mitteln und wirtschaftlichen Ressourcen für solche Personen und Vereinigungen oder zu ihren Gunsten verhindern zu können, insbesondere mittels gerichtlicher Anordnung von Maßnahmen gleicher Wirkung. Dies sollte den einschlägigen FATF-Standards, vor allem der Sonderempfehlung III zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung entsprechen ⁶.
19. Solche Maßnahmen sollten es den nationalen Behörden ermöglichen, das unverzügliche Einfrieren aller Gelder (Finanzanlagen) und wirtschaftlicher Ressourcen, die Eigentum der gelisteten Person oder Vereinigung mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat sind, oder sich in ihrem Besitz befinden oder von dieser kontrolliert oder gehalten werden, anzuordnen und durchzusetzen; sie könnten auch gegen Personen oder Vereinigungen gerichtet sein, die ihre Wurzeln, ihre Haupttätigkeit und ihre Hauptziele innerhalb der Europäischen Union haben. Sie sollten ferner eine Grundlage für Einfriermaßnahmen in Erwartung von Beschlüssen über EU-Maßnahmen zur Umsetzung von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates bilden ⁷.
20. Abschnitt C enthält bewährte Praktiken für die Umsetzung von Gemeinschaftsmaßnahmen und kann auch als Richtschnur für die Umsetzung einzelstaatlicher Einfriermaßnahmen herangezogen werden.

Administrative und gerichtliche Einfriermaßnahmen, Beschlagnahme und Einziehung

21. Generell könnte das administrative Einfrieren in erster Linie als ein Verwaltungsakt betrachtet werden, der die Grundlage dafür schafft, dass jegliche Verwendung von eingefrorenen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie jedwede Transaktion einer von einer zuständigen Behörde gelisteten Person, Gruppierung oder Vereinigung in umfassender Weise verhindert werden können.

⁶ Die FATF-Standards umfassen vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und die neun Sonderempfehlungen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, verfügbar unter <http://www.fatf-gafi.org>

⁷ Siehe Artikel 60 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

22. Gerichtliche Einfriermaßnahmen⁸ könnten jedoch in erster Linie als vorbereitende Maßnahme für die Einziehung angesehen werden, die Teil eines Strafprozesses in dem betroffenen Mitgliedstaat⁹ oder, im Falle von Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen, in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ist. Eine gerichtliche Einfrieranordnung kann in Bezug auf Vermögenswerte, die bereits Gegenstand administrativer Einfriermaßnahmen sind, ergehen und sich auf Beweismittel stützen, die im Verwaltungsverfahren erlangt worden sind. In anderen Fällen wird es dagegen ohne vorherige administrative Einfriermaßnahmen zu einer gerichtlichen Einfrieranordnung kommen (siehe Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln¹⁰).
23. Im speziellen Fall des Terrorismus sollten die Mitgliedstaaten auch die erforderlichen Maßnahmen treffen, um terrorismusrelevante Vermögenswerte zu beschlagnahmen und/oder einzuziehen. Hierzu sollten sie den Rahmenbeschluss 2005/212/JI über die Durchführung von Einziehungsentscheidungen¹¹ zeitnah umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten ferner das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus aus dem Jahr 1999 umsetzen.

⁸ Mehrere Delegationen wiesen auf die terminologischen Unterschiede in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hin. So lautet etwa der deutsche Fachausdruck für eine Maßnahme, mit der eine Einziehung vorbereitet wird, die Teil eines Strafprozesses ist, "Beschlagnahme".

⁹ Ein präventives System der gerichtlichen Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten kann in bestimmten Mitgliedstaaten auch in anderen Fällen als speziell bei Strafprozessen zur Anwendung kommen.

¹⁰ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

¹¹ ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 49.

C. Modalitäten für das administrative Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

I. Umfang der administrativen Einfriermaßnahmen

24. Administrative Einfriermaßnahmen im Rahmen von EG-Verordnungen umfassen Folgendes:
- das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gelisteter Personen und Vereinigungen und
 - das Verbot, solchen Personen und Vereinigungen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen.
25. Die Begriffe "Einfrieren von Geldern", "Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen", "Gelder" und "wirtschaftliche Ressourcen" sind definiert und Ausnahmen und Befreiungen zu diesen Maßnahmen sind in jeder Verordnung vorgesehen. Einige diesbezügliche Standardformulierungen sind in den Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen im Rahmen der GASP¹² enthalten.
26. Im vorliegenden Dokument bezieht sich der Begriff "Ausnahme" auf Verwendungszwecke, für die in den Verordnungen kein Verbot enthalten ist, der Begriff "Befreiung" auf Verwendungszwecke, für die ein Verbot vorgesehen ist, sofern sie nicht von einer zuständigen Behörde genehmigt werden. Im vorliegenden Text werden die Formulierungen "müssen" und "verpflichtet sein zu" verwendet, wenn es um rechtliche Verpflichtungen geht, die sich entweder aus Verordnungen über Einfriermaßnahmen oder anderen internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften herleiten; das Wort "sollte" steht für eine bewährte Praxis, mit den Wörtern "könnte" und "kann" wird ein Vorgehen empfohlen, das je nach Lage der Dinge und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren angebracht sein könnte.
27. Administrative Einfriermaßnahmen führen zu keiner Änderung der Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit den eingefrorenen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen. Personen und Vereinigungen, die den Verpflichtungen aus den Verordnungen nachkommen, haften gegenüber einer gelisteten Person oder Vereinigung nicht für etwaige Schäden, die letzterer daraus erwachsen könnten. Eine Person oder Vereinigung, die Einfriermaßnahmen ohne Fahrlässigkeit und in dem guten Glauben durchführt, dass diese im Einklang mit einer Verordnung stehen, haftet dafür nicht gegenüber der betroffenen Person oder Vereinigung¹³.

¹² Dok. 15114/05.

¹³ Nahezu alle Verordnungen enthalten hierzu spezifische Vorschriften, ausgenommen die Verordnung (EG) Nr. 2488/2000 über die Aufrechterhaltung des Einfrierens von Geldern betreffend Herrn Milosevic und Personen seines Umfelds und die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

28. Mit Inkrafttreten der Verordnungen, mit denen Einfriermaßnahmen getroffen werden, werden alle nicht damit zu vereinbarenden vertraglichen Regelungen außer Kraft gesetzt. Wenn also Verordnungen vorsehen, dass sie ungeachtet aller Rechte oder Verpflichtungen aus Verträgen gelten, die vor Inkrafttreten der Verordnungen in Kraft getreten sind, so untersagen sie auch die Handlungen zur Erfüllung von vor Inkrafttreten der Verordnungen geschlossenen Verträgen ¹⁴.
29. Erfasst werden von den Einfriermaßnahmen sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Besitz oder im Eigentum von gelisteten Personen und Vereinigungen befinden, aber auch solche, die von letzteren gehalten oder kontrolliert werden. Das Halten oder die Kontrolle sollten so verstanden werden, dass sie alle Situationen umfassen, in denen eine gelistete Person oder Vereinigung, die über kein Eigentumsrecht verfügt, rechtlich in der Lage ist, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die ihr nicht gehören, zu veräußern oder zu transferieren, ohne dass der Eigentümer vorab zustimmen muss. Es wird davon ausgegangen, dass eine gelistete Person Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen hält oder kontrolliert, wenn sie u.a.
- a) über Banknoten oder Inhaberschuldtitel verfügt;
 - b) auf dem Geschäftsgelände bzw. in den Geschäftsräumen, die ihr zusammen mit einer nicht-gelisteten Person oder Vereinigung gehören, über bewegliche Güter verfügt;
 - c) eine umfassende oder entsprechende Vollmacht erhalten hat, um den Eigentümer zu vertreten, die es ihr erlaubt, den Transfer von Geldern, die ihr nicht gehören, zu veranlassen (z.B. zur Verwaltung eines speziellen Bankkontos);
 - d) ein Erziehungsberechtigter oder Vormund ist, der ein Bankkonto eines Minderjährigen nach dem geltenden nationalen Recht verwaltet.
30. Grundsätzlich sollten die Einfriermaßnahmen nicht Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen betreffen, die sich weder im Besitz noch im Eigentum von Personen oder Vereinigungen befinden noch von diesen gehalten oder kontrolliert werden. So werden z.B. die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen des nicht-gelisteten Arbeitgebers einer gelisteten Person nicht erfasst, es sei denn, sie werden von dieser Person kontrolliert oder gehalten. Nicht erfasst werden ebenfalls die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen einer nicht-gelisteten Vereinigung, die unabhängig von der gelisteten Person oder Vereinigung eine gesonderte Rechtspersönlichkeit hat, sofern diese Gelder und Ressourcen nicht von der ausgeschriebenen Person oder Vereinigung kontrolliert oder gehalten werden. Nichtsdestoweniger werden in der Praxis die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die einer gelisteten Person oder Vereinigung und einer nicht-gelisteten gemeinsam gehören, in ihrer Gesamtheit erfasst.

¹⁴ Siehe Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Oktober 2007 in der Rechtssache C-117/06 (Möllendorf), Randnummer 62.

Die nicht-gelistete Person oder Vereinigung kann daraufhin eine Genehmigung für die Verwendung solcher Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen beantragen, die eine Trennung der Miteigentümerschaft beinhalten kann, so dass die Einfriermaßnahmen in Bezug auf den Anteil der betreffenden Person zurückgenommen werden können.

II. Rolle der Wirtschaftsteilnehmer und Bürger

31. Verordnungen, mit denen Einfriermaßnahmen verhängt werden, sind unter anderem anwendbar auf juristische Personen in der EU und andere Wirtschaftsteilnehmer, die in der EU Geschäfte tätigen, einschließlich Finanz- und Kreditinstituten und EU-Staatsbürgern.
32. Geldwäschegesetze und sonstige Vorschriften enthalten für bestimmte Geschäftstätigkeiten und Berufe gewisse Anforderungen, wonach die Identität der Kunden zu überprüfen und unter bestimmten Umständen von anonymen Transaktionen abzusehen ist. Die Verordnungen, mit denen Einfriermaßnahmen verhängt werden, schaffen für die Wirtschaftsteilnehmer nicht die zusätzliche Pflicht, "ihre Kunden zu kennen".
33. Alle der Gemeinschaftsrechtsprechung unterliegenden Personen und Vereinigungen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben bereitzustellen, die die Anwendung der Einfriermaßnahmen erleichtern würden. Dies umfasst Detailangaben zu eingefrorenen Konten (Kontoinhaber, Kontonummer, Höhe der eingefrorenen Gelder) sowie sonstige Angaben, die von Nutzen sein könnten, z.B. Angaben zur Identität gelisteter Personen oder Vereinigungen und gegebenenfalls detaillierte Angaben zu eingehenden Überweisungen, die zur Gutschrift auf einem eingefrorenen Konto gemäß den Sonderregelungen für Finanz- und Kreditinstitute führen, zu Versuchen von Kunden oder anderen Personen, einer gelisteten Person oder Vereinigung ohne Genehmigung Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen, und Informationen, die nahe legen, dass die Einfriermaßnahmen umgangen werden. Sie sind ferner verpflichtet, mit den zuständigen Behörden bei der Überprüfung der Angaben zusammenzuarbeiten. Gegebenenfalls könnten sie auch Angaben zu Personen und Vereinigungen bereitstellen, deren Namen denen gelisteter Parteien sehr ähneln oder mit diesen identisch sind.

III. Verwendung der Angaben durch die zuständigen Behörden

34. Die Verordnungen sehen vor, dass die zuständigen Behörden die bei ihnen eingehenden Informationen nur zu den Zwecken verwenden dürfen, für die sie geliefert wurden. Zu diesen Zwecken gehören die Sicherstellung der effektiven Umsetzung der Maßnahmen und die Rechtsdurchsetzung wie auch, soweit in der Verordnung vorgesehen, die Zusammenarbeit mit dem einschlägigen VN-Sanktionsausschuss. So dürfen die zuständigen Behörden die Angaben u.a. austauschen mit
- der Kommission und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten,
 - Strafverfolgungsbehörden und einschlägigen Gerichten, die für die Durchsetzung der Verordnungen, mit denen Einfriermaßnahmen verhängt werden, und der Geldwäschevorschriften zuständig sind,
 - sonstigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden,
 - dem zuständigen VN-Sanktionsausschuss und
 - soweit für die Anwendung der Einfriermaßnahmen oder zur Verhinderung der Geldwäsche erforderlich, mit Kredit- und Finanzinstituten.
35. Die Verordnungen sehen vor, dass die zuständigen Behörden und die Kommission sachdienliche Informationen untereinander auszutauschen haben.

IV. Gelder

a) Einfrieren von Geldern, die sich im Besitz oder im Eigentum einer gelisteten Person oder Vereinigung befinden oder von dieser gehalten oder kontrolliert werden

36. Das Einfrieren von Geldern berührt im Gegensatz zur Einziehung nicht das Eigentumsrecht an den betroffenen Geldern. Personen, die Gelder halten oder kontrollieren, welche einer gelisteten Person oder Vereinigung gehören (z.B. falls die Gelder einem Kreditinstitut als Sicherheit ausgehändigt wurden), müssen nicht auf das Halten oder die Kontrolle dieser Gelder verzichten oder eine Genehmigung einholen, um dies weiter tun zu können.
37. Jede Verwendung dieser Gelder und jeder Umgang damit, einschließlich Eigentumsübertragungen, Verlagerungen und Veränderungen wie beispielsweise beim Portfoliomanagement, sei es durch die gelistete Person oder eine andere Person, die solche Gelder hält oder kontrolliert, bedürfen einer vorherigen Genehmigung. Die Miteigentümerschaft an diesen Geldern setzt diese Vorschrift nicht außer Kraft, auch wenn Eigentum dritter Parteien als solches kraft der Verordnungen nicht eingefroren wird.
38. Die Gläubiger einer gelisteten Person oder Vereinigung können ihre finanziellen Forderungen (d.h. Forderungen, die einen finanziellen Nutzen repräsentieren) gegen die gelistete Person oder Vereinigung ohne Genehmigung auf eine nicht-gelistete Person übertragen. Die gelistete Person oder Vereinigung jedoch benötigt eine Genehmigung, um ihre finanziellen Forderungen gegen eine andere Person oder Vereinigung auf eine dritte Person zu übertragen.
39. Die Ausübung von Verrechnungsrechten durch eine gelistete Person oder Vereinigung oder durch eine nicht gelistete Person oder Vereinigung im Hinblick auf eine Forderung gegen eine gelistete Person oder Vereinigung ist untersagt, es sei denn, es wurde vorher eine entsprechende Genehmigung erteilt.
40. Die Verordnungen erlauben nicht die Einziehung von Bargeld und Geldern, die eine gelistete Person mit sich führt; eine solche Einziehung kann unter bestimmten Umständen nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts angebracht sein. Allerdings sind die Behörden verpflichtet zu verhindern, dass diese Gelder in einer Weise verlagert, transferiert, verändert, verwendet, in Anspruch genommen oder gehandhabt werden, die kraft der Verordnungen verboten ist. Wenn den Behörden bekannt ist, dass eine gelistete Person Bargeld oder andere Gelder mit sich führt, können innerhalb des geltenden Rechtsrahmens, wie z.B. Terrorismusbekämpfungs- und Geldwäschevorschriften, durchaus Zuständigkeiten ihrerseits gegeben sein. Für die Mitgliedstaaten kann die Pflicht bestehen, Vorrechte und Immunitäten, über die eine gelistete Person laut internationalem Recht verfügt, zu beachten, was den Handlungsspielraum einengen kann ¹⁵.

¹⁵ Falls die ausgeschriebene Person beispielsweise zum Sitz einer internationalen Organisation reist und spezielle Bestimmungen des einschlägigen Sitzabkommens zur Anwendung gelangen.

b) Bereitstellung von Geldern für eine gelistete Person oder Vereinigung

41. Dass einer gelisteten Person oder Vereinigung in Form einer Bezahlung für Güter und Dienstleistungen, als Schenkung, zwecks Rückzahlung von Geldern, die zuvor laut einer vertraglichen Vereinbarung gehalten wurden, oder in anderer Weise Gelder bereitgestellt werden, ist generell verboten, sofern hierfür nicht eine von der zuständigen Behörde nach der einschlägigen Verordnung erteilte Genehmigung vorliegt (s. auch Nummern 54 bis 61 zu den Befreiungen aus humanitären Gründen).
42. Zinsen, die für eingefrorene Konten anfallen, und Zahlungen, die im Rahmen früher geschlossener Verträge oder Vereinbarungen oder aufgrund bereits bestehender Verpflichtungen fällig sind, können dem Konto jedoch ohne vorherige Genehmigung gutgeschrieben werden ¹⁶.
43. Eine dritte Partei, die den Transfer von Geldern an eine gelistete Person einleiten möchte, benötigt eine vorherige Genehmigung. Ein Finanz- oder Kreditinstitut in der EU, bei dem Gelder eingehen, die von einer dritten Partei zur Gutschrift auf einem eingefrorenen Konto überwiesen worden sind, kann diese Gelder dem Konto ohne vorherige Genehmigung gutschreiben. Überweist eine Person ohne vorherige Genehmigung Gelder auf ein eingefrorenes Konto, behauptet jedoch, dass es sich dabei um einen Irrtum handelt, muss sie für die Rückgabe der Gelder eine Genehmigung einholen, wobei die zuständige Behörde zur Nachprüfung ihrer Behauptung befugt ist. Allerdings kann ein Finanzinstitut ohne Genehmigung in seinem eigenen Buchhaltungssystem eine irrtümliche Überweisung seinerseits auf ein eingefrorenes Konto berichtigen.

¹⁶ Die Verordnung (EG) Nr. 2488/2000 enthält zu diesem Punkt keine explizite Aussage.

V. Wirtschaftliche Ressourcen

- a) Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Besitz oder im Eigentum einer gelisteten Person oder Vereinigung befinden oder von dieser gehalten oder kontrolliert werden
44. Wirtschaftliche Ressourcen werden eingefroren, um zu verhindern, dass sie als Parallel- oder Ersatzwährung verwendet werden und dass durch sie das Einfrieren von Geldern umgangen wird. Die zuständigen Behörden sollten sich daher darauf konzentrieren zu verhindern, dass die Zielpersonen und -vereinigungen finanziellen oder wirtschaftlichen Nutzen (d.h. Gelder, Güter oder Dienstleistungen) aus wirtschaftlichen Ressourcen ziehen. Die Verhinderung einer persönlichen Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen zu Verbrauchszwecken ist weder wünschenswert noch wird sie angestrebt.
45. Die persönliche Verwendung eingefrorener wirtschaftlicher Ressourcen (z.B. Wohnen im eigenen Haus oder Fahren im eigenen Fahrzeug) durch eine gelistete Person ist kraft der Verordnungen nicht verboten und erfordert keine Genehmigung. Mittel, die sich lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Verbrauch eignen und daher von einer gelisteten Person nicht dazu benutzt werden können, Gelder, Güter oder Dienstleistungen zu erwerben, werden von der Definition des Begriffs "wirtschaftliche Ressourcen" nicht erfasst. Daher fallen sie nicht unter die Verordnungen und bedarf es keiner Genehmigung, um sie einer gelisteten Person zur Verfügung zu stellen.
46. Falls jedoch die Verwendung eingefrorener wirtschaftlicher Ressourcen einer wirtschaftlichen Aktivität gleichkommt, die dazu führen könnte, dass die gelistete Person Gelder, Güter oder Dienstleistungen erwirbt (z.B. falls die gelistete Person versucht, ihr Haus zu vermieten oder ihr Fahrzeug als Taxi einzusetzen), ist eine vorherige Genehmigung erforderlich.
47. Jede Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen – sei es durch die gelistete Person oder eine andere Person, die entsprechende Gelder hält oder kontrolliert –, die zur Folge hat, dass die gelistete Person Gelder, Güter oder Dienstleistungen erwirbt, bedarf einer vorherigen Genehmigung. Die Miteigentümerschaft an wirtschaftlichen Ressourcen setzt diese Vorschrift nicht außer kraft, auch wenn Eigentum Dritter als solches nicht durch die Verordnungen eingefroren wird.

b) Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen

48. Es ist verboten, einer gelisteten Person oder Vereinigung wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen, u.a. durch Schenkung, Verkauf, Tausch oder Rückgabe der von einem Dritten gehaltenen oder kontrollierten wirtschaftlichen Ressourcen an einen gelisteten Eigentümer, falls keine Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß der einschlägigen Verordnung hierfür vorliegt. Werden Mittel zur Verfügung gestellt, die lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Verbrauch geeignet sind und somit von einer gelisteten Person nicht dazu benutzt werden können, um Gelder, Güter oder Dienstleistungen zu erwerben, gilt dies nicht als "Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen" im Sinne der Verordnungen und erfordert damit keine Genehmigung (s. auch Nummern 54 bis 61 zu den Befreiungen aus humanitären Gründen).
49. Die Wendung "Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen", die in den Verordnungen nicht definiert wird, wurde vom Gerichtshof in einem weiten Sinn ausgelegt. Sie bezieht sich nicht auf eine besondere rechtliche Qualifizierung, sondern erfasst jede Handlung, die nach dem anwendbaren nationalen Recht erforderlich ist, damit eine Person tatsächlich die vollständige Verfügungsbefugnis in Bezug auf die wirtschaftliche Ressource erlangen kann. Das Verbot, wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen, gilt unabhängig von einer Gegenleistung für jede Zurverfügungstellung einer wirtschaftlichen Ressource. Die Tatsache, dass wirtschaftliche Ressourcen für eine Gegenleistung, die als angemessen erachtet werden kann, bereitgestellt werden, ist deshalb unerheblich.¹⁷
50. Die Einfriermaßnahmen schreiben nicht vor, dass Personen, die wirtschaftliche Ressourcen halten oder kontrollieren, welche sich im Eigentum einer gelisteten Person oder Vereinigung befinden (wenn z.B. bewegliches Vermögen im Rahmen eines Leasingverhältnisses überlassen wurde oder bewegliche Güter als Sicherheit ausgehändigt wurden), diese wirtschaftlichen Ressourcen ihrem Eigentümer zurückgeben, und es bedarf keiner Genehmigung, um solche Ressourcen weiter zu halten oder zu kontrollieren. Da diese wirtschaftlichen Ressourcen jedoch eingefroren sind, erfordern neue vertragliche Vereinbarungen über ihre Verwendung wie auch jeglicher Einsatz derselben eine vorherige Genehmigung.
51. Die häusliche Versorgung etwa mit Gas, Strom, Wasser und Telefon wird durch die Verordnungen nicht verboten, da diese Leistungen Verbrauchscharakter haben und dementsprechend nicht übertragbar sind.

¹⁷ Siehe Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Oktober 2007 in der Rechtssache C-117/06 (Möllendorf), Randnummern 51, 56, 58 und 59.

VI. Gelistete juristische Personen

52. Wird eine juristische Person in einer Liste erfasst, und müssen Einfriermaßnahmen ergriffen werden, ist das Fortbestehen der juristischen Person als solche nicht untersagt. Das Einfrieren der Vermögenswerte eines Unternehmens wirkt sich auf dessen Betrieb aus und hat unmittelbare Auswirkungen für Dritte wie beispielsweise die Angestellten, die Gläubiger und andere Personen, die möglicherweise nichts mit dem Grund für die Listung der juristischen Person zu tun haben. Geschäfte, die mit einer solchen juristischen Person getätigt werden, haben in der Regel zur Folge, dass ihr Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder aber dass die Struktur ihres Kapitals oder ihrer wirtschaftlichen Ressourcen geändert wird, was in beiden Fällen untersagt ist und einer vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden bedarf.
53. Soll die Tätigkeit einer gelisteten juristischen Person fortgesetzt und ein Missbrauch zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten verhindert werden, so sind dafür angemessene Bedingungen auszuarbeiten und aufzuerlegen. Diese Bedingungen können Maßnahmen umfassen, mit denen sichergestellt wird, dass die juristische Person auf eine Weise verwaltet wird, die weder das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen noch das Verbot ihrer Bereitstellung untergräbt¹⁸. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, die praktischen Umsetzungsmodalitäten näher zu prüfen. Um wieder frei und ohne Einschränkungen arbeiten zu können, ist eine Streichung aus der Liste erforderlich.

¹⁸ Siehe den vierten Bericht des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, Nummer 59 (Dok. S/2006/154).

VII. Befreiungen aus humanitären Gründen

54. In diesem Abschnitt geht es nur um die Anwendung der so genannten Befreiung aus humanitären Gründen, mit der dazu beigetragen werden sollte, dass die Grundbedürfnisse gelisteter Personen gedeckt werden können, und nicht um andere Befreiungen (z.B. von Ausgaben für Rechtsdienstleistungen oder außerordentliche Ausgaben) ¹⁹.
55. Die zuständige Behörde hat zwar im Einklang mit Buchstaben und Geist der Verordnungen zu handeln, muss bei der Gewährung von Befreiungen zwecks Deckung der Grundbedürfnisse aber die Grundrechte berücksichtigen.
56. Die Einfriermaßnahmen berühren nicht die Freiheit einer gelisteten Person, einer Arbeit nachzugehen. Allerdings muss für die Entlohnung dieser Arbeit eine Genehmigung eingeholt werden. Die zuständige Behörde sollte eine geeignete Nachprüfung vornehmen (z.B. Bestätigung der Beschäftigung) und zweckdienliche Bedingungen vorsehen, die eine Umgehung verhindern. Die Genehmigung in solchen Fällen sollte normalerweise vorschreiben, dass die Zahlungen auf ein eingefrorenes Konto fließen. Für Zahlungen in bar sollte eine ausdrückliche Genehmigung erteilt werden. Die Genehmigung sollte auch die üblichen Abzüge für Sozialversicherung und Steuern ermöglichen. Damit eine gelistete Person Sozialleistungen erhalten kann, ist ebenfalls eine Genehmigung erforderlich.

¹⁹ Keine solchen Befreiungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak vorgesehen.

VIII. Leitlinien für die Prüfung von Anträgen auf Befreiungen

57. Gelistete Personen und Vereinigungen können eine Genehmigung für die Verwendung ihrer eingefrorenen Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen, z.B. zur Befriedigung eines Gläubigers, beantragen. Allerdings können gelistete Personen und Vereinigungen die Einfriermaßnahmen nicht als Grund für die Nichterfüllung von Forderungen anführen, wenn sie keine Genehmigung beantragt haben.
58. Interessierte Parteien können im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahren auch Genehmigungen für den Zugriff auf die eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen beantragen. Die gelistete Person sollte möglichst über solche Anträge informiert werden. Das Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Pflicht, die Gültigkeit der Forderungen gegen eine gelistete Person oder Vereinigung²⁰ ordnungsgemäß festzustellen, und eine Genehmigung verleiht nicht automatisch Rechtsanspruch. Bei der Prüfung solcher Anträge sollten die zuständigen Behörden u.a. vom Gläubiger und von der gelisteten Person oder Vereinigung vorgelegte Nachweise berücksichtigen, aus denen hervorgeht, ob eine rechtliche Verpflichtung (vertraglicher oder gesetzlicher Art) besteht, die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen bereitzustellen, und prüfen, ob die Gefahr einer Umgehung gegeben ist (z.B. falls die Verbindungen zwischen dem Gläubiger und der gelisteten Person oder Vereinigung als solche Anlass zu Verdacht geben).
59. Eine Person oder Vereinigung, die einer gelisteten Person oder Vereinigung Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereitstellen will, muss eine Genehmigung dafür beantragen. Bei der Prüfung solcher Anträge sollten die zuständigen Behörden u.a. zur Begründung des Antrags vorgelegte Nachweise berücksichtigen wie auch die Frage, ob die Beziehungen des Antragstellers zur gelisteten Person oder Vereinigung dergestalt sind, dass sie nahe legen, dass beide möglicherweise zur Umgehung der Einfriermaßnahmen zusammenarbeiten.
60. Bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung der Verwendung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen sollten die zuständigen Behörden alle weiteren Nachforschungen anstellen, die sie unter den gegebenen Umständen für angebracht halten, wozu auch die Konsultation anderer Mitgliedstaaten mit einem einschlägigen Interesse gehören kann. Auch sollten die zuständigen Behörden Bedingungen oder Sicherheiten in Betracht ziehen, um zu verhindern, dass freigegebene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen für Zwecke verwendet werden, die mit der Befreiung unvereinbar sind. So wären beispielsweise direkte Banküberweisungen Barauszahlungen vorzuziehen.

²⁰ D.h. durch ein einzelstaatliches Gericht oder eine andere zuständige Stelle.

Bei der Erteilung einer Genehmigung sollten erforderlichenfalls auch entsprechende Bedingungen oder Beschränkungen erwogen werden (z.B. in Bezug auf den Umfang oder den Wiederverkaufswert von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die jeden Monat bereitgestellt werden können), wobei die in den Verordnungen festgelegten Kriterien zu berücksichtigen sind. Jede Genehmigung sollte schriftlich erteilt werden, und zwar vor Verwendung oder Bereitstellung der betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen.

61. Die Verordnungen verpflichten die zuständigen Behörden, den Antragsteller und die anderen Mitgliedstaaten davon zu unterrichten, ob der Antrag bewilligt wurde²¹. Dieser Informationsaustausch ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Bewilligung von Befreiungen in Fällen zu koordinieren, in denen eine gelistete Person in mehr als einem Mitgliedstaat eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen hat.

²¹ Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 schreibt darüber hinaus vor, dass diese Informationen sonstigen Personen, Einrichtungen oder Körperschaften übermittelt werden, die bekanntermaßen direkt betroffen sind. Dies kann eine bewährte Praxis darstellen, auch wenn es nicht in den Verordnungen vorgeschrieben wird.

D. Lieferverbot für Güter oder Dienstleistungen

62. Im Rahmen des Lieferverbots für Güter oder Dienstleistungen könnte die Formulierung "in Land X oder zur Verwendung in Land X" ²² wie folgt ausgelegt werden: "*in Land X oder zur Verwendung in Land X oder an Endverbraucher in Land X über Dritte (z.B. Scheinfirmen) in anderen Ländern*".

²² Siehe beispielsweise die Artikel 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 103 vom 20.4.2007).

E. Koordinierung und Zusammenarbeit

63. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass auf nationaler Ebene effiziente Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, Einrichtungen und Diensten vorhanden sind, die über Zuständigkeiten im Bereich Sanktionen oder bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verfügen, wie etwa Ministerien, zentrale Meldestellen, Finanzprüfer, Nachrichten- und Sicherheitsdienste, Justizbehörden, Staatsanwaltschaft und andere Strafverfolgungsbehörden.
64. Die Koordinierung sollte eine rasche Einbringung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und ein rasches Reagieren der anderen beteiligten Akteure erlauben. Weiter sollten sich die Nachforschungen möglichst auf erkannte Hochrisikokonstellationen konzentrieren. Ein solcher erkenntnis- und risikogestützter Ansatz könnte die Wirksamkeit verbessern.
65. Die Mitgliedstaaten sollten ferner Informationen austauschen mit u.a. anderen Mitgliedstaaten, der Kommission, Europol, Eurojust, der FATF, den vom VN-Sicherheitsrat eingesetzten Sanktionsausschüssen (einschließlich des Ausschusses, der nach der Resolution 1267 (1999) zur Al-Qaida und den Taliban eingesetzt wurde) und dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus des VN-Sicherheitsrates.
66. Es sollten Verfahren zur Koordinierung und zum Informationsaustausch eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass Informationen, die als Grundlage für Vorschläge betreffend eine Listung bzw. eine Streichung aus einer Liste dienen könnten, ohne unnötige Verzögerungen weitergegeben werden. Diese Verfahren sollten auf einzelstaatlicher Ebene in den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls zwischen der EU, Drittstaaten, den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen Organisationen eingerichtet werden.

Expertisegruppen

67. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung könnten die Mitgliedstaaten die Einsetzung spezieller Expertisegruppen erwägen, in denen Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und andere einschlägige Akteure vertreten wären. Solche Expertengruppen könnten eine generelle gründliche Untersuchung der einschlägigen Facetten der Terrorismusfinanzierung und der Muster der Terrorismusfinanzierung durchführen, um die Effizienz und die Wirksamkeit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Zu den zu untersuchenden Themen könnte der mögliche Missbrauch von Organisationen ohne Erwerbscharakter und die Benutzung von Frontorganisationen oder alternativen Überweisungssystemen zählen. Diese entsprechen den Sonderempfehlungen VIII bzw. VI der FATF. Die Mitgliedstaaten werden sich sodann darum bemühen, Verfahren zu entwickeln, um die Ergebnisse der Arbeiten solcher Expertengruppen untereinander und mit anderen einschlägigen Partnern auszutauschen.

Analyse von Geldkonten

68. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die Finanztransaktionen in Verbindung mit den Konten gelisteter Personen, Gruppierungen oder Vereinigungen von den geeigneten Stellen oder Diensten analysiert werden. Die Analyseergebnisse hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung sollten – soweit rechtlich möglich – an andere Staaten, internationale Organisationen und einschlägige EU-Gremien wie beispielsweise Europol weitergegeben werden. Hierfür sollten in den Mitgliedstaaten Verfahren vorgesehen sein.

Interaktion und Dialog mit dem Finanzsektor bei Einfriermaßnahmen

69. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung von Einfriermaßnahmen einen strukturierten Dialog und eine strukturierte Zusammenarbeit mit einschlägigen privaten Organisationen unter ihrer Hoheitsgewalt, z.B. Kredit- und Finanzinstituten pflegen, um die effektive Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, das Instrument der restriktiven Maßnahmen zu optimieren und den Verwaltungsaufwand für diese Organisationen soweit wie möglich zu verringern.
70. Die Kommission und gegebenenfalls der Rat werden auf EU-Ebene ebenfalls einen Dialog mit einschlägigen Finanzeinrichtungen über Umsetzungsfragen sowie über Gesetzgebungsfragen pflegen. Im Falle der Terrorismusfinanzierung werden sich die Mitgliedstaaten ferner darum bemühen, den Finanzsektor mit geeignetem (und zeitgerecht bereitgestelltem) Material und Feedback, soweit möglich auch nachrichtendienstlicher Natur, und aktuellen Informationen über die Muster der Terrorismusfinanzierung zu versorgen.

71. Die Mitgliedstaaten könnten prüfen, welche Kanäle für die Übermittlung von Vorgaben und Ratschlägen an die Aufsichtsbehörden und an die Kredit- und Finanzinstitute in Frage kommen.

Weitergabe von Informationen über Einfriermaßnahmen an andere Personen

72. Die Mitgliedstaaten sollten die nicht dem Finanzsektor angehörenden Organisationen von Marktteilnehmern und die Öffentlichkeit auf verhängte restriktive Finanzmaßnahmen hinweisen, vor allem in Anbetracht des Verbots, Gelisteten Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, und die Modalitäten dieser Maßnahmen erklären.

Umsetzungsmechanismen

73. Die Kommission sollte weiterhin sicherstellen, dass die Öffentlichkeit (insbesondere Kredit- und Finanzinstitute) Zugang zu der "electronic-Consolidated Targeted Financial Sanctions List (e-CTFSL)" hat, die von der Kommission zusammen mit dem europäischen Kreditsektor erstellt wird.
74. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass die Liste auf dem neuesten Stand gehalten wird.
75. Die Mitgliedstaaten sollten der Öffentlichkeit (insbesondere den Kredit- und Finanzinstituten und anderen relevanten Wirtschaftsteilnehmern) gegebenenfalls Zugang zu sachdienlichen Informationen über nationale Maßnahmen, einschließlich Listungen und gerichtliche Anordnungen beispielsweise im Zusammenhang mit so genannten internen Terroristen, gewähren.

Bewertung

76. Die Bewertung der Wirksamkeit restriktiver Maßnahmen der EU ist wichtig und sollte u.a. den Rückmeldungen der Mitgliedstaaten, der Kommission, der EU-Missionsleiter, der Zollbehörden, des Privatsektors, der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Einrichtungen Rechnung tragen.

77. Die Mitgliedstaaten sollten sich um die Schaffung geeigneter nationaler Verfahren zur Bewertung vor allem der Wirksamkeit der nationalen Maßnahmen im Kampf gegen die Terroris-
musfinanzierung bemühen, wobei u.a. die Ergebnisse des Dialogs mit dem Privatsektor zu
berücksichtigen wären.
78. Die Ergebnisse solcher Bewertungen sollten – soweit relevant – in der Gruppe der Referenten
für Außenbeziehungen (Sanktionen) ausgetauscht werden ²³.
-

²³ Siehe auch Nummer 34 der Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnah-
men.